

Ausschussdrucksache
(15.10.2025)

Inhalt

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im SozA zum **Doppelhaushalt
2026/2027, EP 10 - Bereich Jugend und Familie**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Per E-Mail an:
sozialausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen
Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Judith Gelke
Telefon: (03 85) 30 31-322
E-Mail:
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 431-Ge
Schwerin, den 14. Oktober 2025

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung Doppelhaushalt 2026/27 (Einzelplan 10), Bereich Jugend und Familie

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu können. In der mündlichen Anhörung wird der Landkreistag durch die zuständige Referentin Frau Dr. Gelke vertreten.

Aufgrund der Vielzahl der derzeit parallellaufenden Anhörungsverfahren war uns eine umfassende Gremienbefassung noch nicht möglich, sodass wir diese Stellungnahme unter Gremienvorbehalt abgeben. Wir haben unsere Mitglieder beteiligt und äußern uns im Folgenden zum Fragenkatalog, insbesondere zu den Aspekten, welche die Perspektive der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Aufgaben berühren.

Vorbemerkung

Für die Bewertung des Haushaltsentwurfs und den Wirkungsumfang der vorgesehenen finanziellen Mittel ist Folgendes zu beachten:

Im Jahr 2023 sind die bundesweiten Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe nochmals deutlich angestiegen und erreichten einen neuen Höchststand. In den Hilfen zur Erziehung stiegen die Aufwendungen im Jahr 2023 bereits um 10 %. Dabei handelt es sich um den zweithöchsten Anstieg der Aufwendungen in diesem Arbeitsfeld seit dem Jahr 2010. Die Ausgabensteigerungen in den Hilfen zur Erziehung müssen auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen sowie der Tarifentwicklungen betrachtet werden. Die allgemeinen Preissteigerungen nach BIP-Deflator betrugen 6,6 % im Vergleich zum Vorjahr 2022 und stiegen damit seit der Einführung des Euros am stärksten innerhalb eines Jahres an. Zumindest in Teilen kann dies den starken Anstieg der Ausgaben erklären. Ein wichtiger Ausgabentreiber in der Kinder- und Jugendhilfe

sind die Tarifentwicklungen, die genauer für die Kinder- und Jugendhilfe betrachtet werden können. Die Monatsverdienste des Personals einschließlich Sonderzahlungen stiegen in den Bereichen Sozialwesen (4,6 %), Heime (4,5 %) und Erziehung (2,1 %) deutlich an. Dabei liegen in den beiden erstgenannten Bereichen die Tarifsteigerung höher als in der Gesamtwirtschaft (3,8 %; vgl. StBA 2025).

Diese Entwicklung betrifft den gesamten Bereich der Jugendhilfeleistungen und verwandte (freiwillige) Bereiche. Das heißt, bei konstanten bzw. nicht dynamisierten Landesmitteln erfolgt letztlich eine Reduzierung des Angebotes, um mit den gleichen Finanzmitteln bei höheren Kostensätzen auszukommen oder die örtlichen Träger der Jugendhilfe sind gezwungen Kostensteigerung allein zu Lasten anderer Selbstverwaltungsaufgaben aufzufangen.

Allgemeine Hinweise zum Gesetzentwurf

Gemäß § 14 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz (KJHG-Org M-V), dem Landesausführungsgesetz zum SGB VIII, nimmt die oberste Landesjugendbehörde strukturfördernde, unterstützende und überregional bedeutende Aufgaben wahr. Hierzu gehört die Förderung der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Ausbau von Einrichtungen und Angeboten, weiterhin die Erstellung eines Landesjugendplans zur Förderung von Aufgaben, die überregionale Bedeutung haben oder nach ihrer Art nicht allein von einem Jugendamt oder dem Zusammenschluss mehrerer Jugendämter gefördert werden können.

Angesichts knapper Kassen steht die Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen zunehmend unter Druck. Das SGB VIII kennt jedoch grundsätzlich keine freiwilligen Aufgaben und Leistungen im Sinne einer Entbehrlichkeit! Unterschiede bestehen lediglich darin, ob ein Leistungsanspruch individuell oder abstrakt ableitbar ist bzw. ob – je nach Verpflichtungsgrad – das Gesetz konkret Art und Umfang der Erbringung vorschreibt oder ein Rahmen zur Ausgestaltung verbleibt, der landesgesetzlich oder durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgestaltet wird. Selbst bei Kann-Vorschriften muss mit pflichtgemäßem Ermessen agiert werden (vgl. a. § 39 SGB I). Angebote der Jugendarbeit sind in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung zu stellen. Für die Kommunen als örtliche Träger, für den Kommunalen Sozialverband als überörtlichem Träger und für das Land als oberste Landesjugendbehörde gilt, dass bei Bekanntwerden eines Jugendhilfebedarfs grundsätzlich zu handeln ist. „Aus der Gesamtverantwortung folgt die Pflicht, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Finanzmittel bereit zu stellen [...]. Eine Budgetierung von Haushaltsmitteln steht der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung entgegen, wenn sie für die Erfüllung der Aufgaben keinen hinreichenden finanziellen Spielraum lässt.“¹

Die Jugendhilfeplanung, bzw. auf Ebene des Landes, der Landesjugendplan, sollen die Ressourcenbedarfe fachlich fundiert herleiten. Sparzwänge dürfen dabei den Gestaltungsrahmen der Jugendhilfeplanung nicht derart einengen, dass der Fokus auf die Bedarfsgerechtigkeit verloren geht. Junge Menschen in Deutschland haben nach dem SGB VIII einen Anspruch auf eine ausreichende Grundinfrastruktur mit Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit.

Der vorliegende Entwurf wird dem jugendhilferechtlichen Anspruch an die Bedarfsorientierung, die Erreichbarkeit und die gleichmäßige Angebotsbereitstellung nur unzureichend gerecht. Zwar werden einige relevante Haushaltstitel dynamisiert oder neu eingeführt, bspw. die Jugendarbeit öffentlicher Träger nach dem KJfG M-V (Titel 633.25), oder Maßnahmen neu eingeführt, bspw. die Schaffung einer Zentralen Stelle Kinderschutz beim Landesjugendamt im Zusammenhang

¹ Wiesner, R.: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 4. Aufl. 2011, S. 1118, Rn. 6.

mit dem Landeskinderschutzgesetz und die Förderung der Anlaufstelle LSBTIQ*. Jedoch ist zu konstatieren, dass die Mittelansätze für relevante Bereiche der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit eingefroren werden oder in einigen Fällen gar nicht mehr auftauchen. Diese Entwicklung ist besorgniserregend. In Zeiten steter Personal- und Sachkostensteigerungen bedeutet Stillstand absehbar einen Leistungsabbau. Angesichts des enormen präventiven Potenzials der Kinder- und Jugendarbeit für die Entwicklung körperlich und seelisch gesunder, demokratisch gesinnter und engagierter Persönlichkeiten sollte der Landeshaushalt die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe und die Bildung unbedingt priorisieren.

Im vorliegenden Entwurf zum Doppelhaushalt eingefroren sind folgende Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit, alle im Kapitel 1025 Jugendpolitik):

- Maßnahmen der Bewegungsförderung im Kindergarten (KinderBewegungsLand) (Titel 684.31, Fkt 22), gleiches gilt für den schulischen Bereich (Titel 684.32),
- Geschäftsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes (Titel 684.09),
- Fachberatung im Kinderschutz (Titel 684.11),
- psychosoziale Prozessbegleitung (Kontaktstelle Kinderschutz) (Titel 684.17),
- Schabernack – Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe (Titel 684.01),
- Landesjugendring (Titel 684.06),
- ombudshaftliche Beratung (Titel 684.15),
- Childhood-Haus (Titel 684.18),
- Familienerholung (Titel 684.16),
- Zuschüsse zur Förderung der Familienarbeit (Titel 633.02),
- Förderung der Fachberatung im Kinderschutz (Bündnis Kinderschutz und Kinderschutzhotline),
- diverse Zuwendungsbereiche im Landesjugendplan (Titel 684.25, 684.26 und 684.27). Aus dem Bürgerfonds stehen in diesem Jahr für einige Zuwendungsbereiche noch zusätzliche Mittel von knapp 500.000 Euro zur Verfügung, insofern stellt der für 2026 und 2027 vorgelegte Planansatz eine Verschlechterung dar.

Keinen Mittelansatz gibt es im kommenden Doppelhaushalt für das in der Vergangenheit bestens nachgefragte Projekt M-V kann schwimmen (Titel 684.33) sowie für Investitionen in Kinder- und Jugendbildungsstätten (ZB 8 im Landesjugendplan). Die Internationale Jugendarbeit freier Träger wird allein noch aus Bundes- und Stiftungsmitteln gespeist (Titel 684.60).

Zum Fragenkatalog

1. *Wie bewerten Sie den Haushaltsentwurf aus jugendpolitischer Perspektive? Wo besteht dringender Handlungsbedarf?*

Die aktuelle gesellschaftliche Herausforderung für den Bereich der Jugendhilfe liegt in der Armut, Migration und psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Bei stagnierenden Haushaltsansätzen wird die Schere zwischen Bedarf und Finanzierung weiter auseinandergehen.

- Zunahme komplexer Problemlagen und Mehrfachbelastung – steigende Kosten im Einzelfall,
- Fachkräftegewinnung/-bindung und Qualifizierung – Steuerung der einzelnen professionellen Maßnahmen erschwert,

- soziale Ungleichheit, Armut (Mecklenburg-Vorpommern wies 2022 mit 23 % die höchste Armutsquote bei Kindern und Jugendlichen auf) und Teilhabehindernisse (finanzielle Belastung der Familien wirkt sich auf viele Bereiche aus),
- Digitalisierung, Mediennutzung und neue Risiken,
- demografischer Wandel, Abwanderung und dünne Besiedlung,
- fehlende Landesjugendhilfeplanung.

2. *Wie bewerten Sie die Haushaltsansätze von den Sie betreffenden Haushaltstiteln?*

Sollte die Haushaltsplanung beim Status quo bleiben, werden auch die Kommunen dazu gezwungen werden einzukürzen. Tarifsteigerungen, Betriebskostenerhöhungen und höhere Sachkosten lassen sich nicht mit gleichbleibenden Ansätzen auffangen. Trotz steigender Bedarfe stehen weniger Mittel zur Verfügung. Sinkende/gleichbleibende Mittel wirken sich unmittelbar auf Qualität, Quantität, Wartezeiten und Gruppengrößen aus.

Einsparungen bei der Höhe nach nicht gesetzlich definierten Angeboten werden langfristig die Kosten für Hilfen zur Erziehung und andere intensive Maßnahmen erhöhen. Freie Träger werden unter Druck geraten und es kann durch Fachkräfteabwanderung, Angebotsverkürzung und Schließung zur Strukturverarmung kommen. Die Jugendämter beobachten bspw. seit Längerem einen Rückgang von Angeboten der offenen Jugendarbeit wie Jugendclubs und alternative Begegnungsorte, dies wird auch bei Befragungen junger Menschen immer wieder moniert.

Ganz konkrete Auswirkungen bewegen derzeit auch die Bildungsstätte Schabernack e. V. als im Auftrag des Landes agierendes Institut der Fort- und Weiterbildung für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Land (Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages der Qualitätssicherung nach § 85 Abs. 2 Ziffer 8 SGB VIII). Schabernack wird im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von 689.000 Euro durch das Land institutionell gefördert, womit nicht einmal die Hälfte des Jahreshaushalts gedeckt ist (rund 1,7 Mio. Euro in 2024). Die Fortbildungsstätte erwirtschaftet über Teilnehmerbeiträge (die inzwischen zu den höchsten in ganz Deutschland zählen) und zusätzlich eingeworbene Projekte erhebliche Eigenmittel, um den Betrieb aufrechterhalten zu können. Die Grenze des zumutbar Leistbaren ist für die Mitarbeitenden längst überschritten, insofern führt im Rahmen der tariflichen Vergütung die Kappung der Dynamisierung spätestens 2027 zu Leistungseinschnitten. Weitere Finanzierungsquellen stehen im Kontext der institutionellen Finanzierung nicht offen. So gelingt es seit Jahren nicht, die dringend benötigten Mittel zur Sanierung der maroden Fenster der Liegenschaft in Güstrow aufzubringen (Büro- und Seminargebäude), da Investitionskostenübernahmen über den Haushaltsansatz hinaus bisher abgelehnt werden.

Es ist trotz gewisser Unterschiede zwischen beiden Institutionen nicht nachvollziehbar, warum der federführende Akteur der Qualitätsentwicklung der Jugendhilfe um ein Vielfaches weniger Mittel zur Verfügung gestellt bekommt als das Institut für Qualitätsentwicklung der Lehrkräfte, obwohl Schabernack eine höhere Zahl von Fachkräften anspricht. Damit die Bildungsstätte auch in Zukunft leistungsfähig bleibt, bedarf es einer Aufstockung des Zuwendungsbetrages um mindestens 250.000 €, um jährliche Schwankungen bei den Einnahmen aus Projektmitteln zu kompensieren und eine Investitionsrücklage bilden zu können. Mit Blick auf die Personalausgaben ist die Zuwendung zu dynamisieren oder mit einer Tarifautomatik zu versehen.

Der Landesjugendring als Dachorganisation landesweit agierender Jugendverbände sowie der Stadt- und Kreisjugendringe ist in ähnlicher Weise von der fehlenden Dynamisierung betroffen. Als Interessengemeinschaft für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern vertritt der Verband die Belange von etwa 100.000 jungen Menschen, hält über die Mitgliedsorganisationen

Kontakt zu ihnen, begleitet sie in ihrem Aufwachsen und übt basisdemokratisches Engagement. Auch der Landesjugendring wird die Tarifsteigerungen bei den Personalkosten nicht abbilden können und Kürzungen beim Personal vornehmen müssen, wenn hier nicht reagiert wird.

Zuletzt soll exemplarisch noch der Titel Fachberatung im Kinderschutz angesprochen werden. Derzeit werden die Angebote des Bündnis Kinderschutz für die fachliche Qualifizierung der Kinderschutzaufgaben der Jugendämter aus demselben Titel bedient wie die Kinderschutzhotline. Da sich bei letzterer inzwischen Personalkostensteigerungen abzeichnen, bestehen Überlegungen, entweder weniger Leistungen des Bündnis in Anspruch zu nehmen oder die Kinderschutzhotline nur noch außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten der Jugendämter zu nutzen und damit die niedrigschwellige, 24/7-Erreichbarkeit unter einer Nummer aufzugeben. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes bleibt unverständlich, warum zwei für sich bewährte und nachgefragte Angebote im Haushalt gegeneinander ausgespielt werden.

3. Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie?

Es zeigt sich, dass insbesondere in den stationären Hilfeangeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung einige Angebote innerhalb des Landes nicht verfügbar sind. Hierbei handelt sich um spezifische Angebote für besonders schwere Fälle bzw. besondere Spezialisierungen. Diese Angebotsdefizite führen zu zusätzlichen Kosten (u. a. Fahrtkosten) und zeigen sich in einem steigenden Fremdunterbringungsgrad (außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsgebietes), was neben der Kostenfrage auch die Steuerung des Falls erschwert. Hier könnte eine Landesjugendplanung gute Ansatzpunkte für die Gestaltung bedarfsgerechter Angebote bieten.

4. Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie?

Aus Sicht der Präventionsbereiche sollte die Finanzierung der Schulsozialarbeit mehr Stabilität durch eine gesicherte Finanzierung bekommen. Die Perspektive des ESF+ nach 2027 ist derzeit noch ungewiss. Die Europäische Kommission hat strukturelle Veränderungen der Förderarchitektur und -priorisierung angekündigt. Die Folgen für Mecklenburg-Vorpommern können derzeit noch nicht konkret benannt werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass künftig weniger Fördermittel für die Jugend- und Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen werden. Es bedarf einer strukturell gesicherten Finanzierung der Jugend- und Schulsozialarbeit, eines Abrückens von Befristungen. Die Mittelunsicherheit gefährdet Kontinuität und Nachhaltigkeit. Noch immer gibt es das Angebot der Schulsozialarbeit nicht an allen Schulen im Land.

Das Childhood-Haus sollte so oder in ähnlicher Form unbedingt ein Regelangebot mit einer gesicherten Finanzierung in allen Landgerichtsbezirken werden. Die Bedarfe sind erwiesenermaßen in allen Landesteilen vorhanden und für die jungen Opfer von Gewalt und Missbrauch eine unschätzbare Unterstützung dabei, nach traumatisierenden Erfahrungen in einem geschützten und pädagogisch begleiteten Umfeld die notwendigen rechtlichen und rechtsmedizinischen Schritte zu absolvieren.

5. Inwiefern kann das geplante Kinderschutzgesetz mit den eingestellten Mitteln umgesetzt werden? An welchen Stellen sollte nachgesteuert werden?

Siehe auch Frage 2 und unsere ausführliche Stellungnahme zum Kinderschutzstrukturgesetz ([8-865.pdf](#)).

6. *Inwiefern können Freizeitfahrten für Kinder und Jugendliche mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf ermöglicht werden?*

Nur unzureichend. Den bis Ende dieses Jahres gültigen Bewirtschaftungsgrundsätzen für die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten sind Fördersätze von 10 Euro/Teilnehmertag und 15 Euro/Betreuertag zu entnehmen, welche weit entfernt von einer Kostendeckung sind. Nach Auslaufen der Mittel aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ wurden für 2024 und 2025 noch einmal 200.000 Euro zusätzlich bereitgestellt. Nach den Sommerferien waren diese aufgebraucht. Die Bedarfe übersteigen die bereitgestellten Mittel deutlich.

7. *Welche Auswirkungen haben die vorgesehenen Reformen der Eingliederungshilfe? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie?*

Die geplanten Reformen in der Eingliederungshilfe bedürfen mehr personeller und sachlichen Ressourcen in den Jugendämtern. Bereits jetzt beklagen die Jugendämter einen massiven Fachkräftemangel und bewältigen kompensationslos Mehrbedarfe in der Umsetzung der Vorstufen der Reform (bspw. mit dem Verfahrenslotsen oder erhöhten fachlichen Standards bei den Hilfen für junge Volljährige). Der Ansatz einer Hilfestellung aus einer Hand wird aus Klientenperspektive klar befürwortet, wenn auch Spezialisierung in der Sozialhilfe damit geschwächt wird. Es darf nicht zu einer bloßen Verlagerung von Zuständigkeitskonflikten kommen. Auch ein bloßes Verpflanzen der Tatbestandskataloge aus dem SGB IX ins SGB VIII greift aus fachlicher Sicht zu kurz. Zentral ist, dass die personellen und fachlichen Voraussetzungen geschaffen und refinanziert werden, bevor der Bund weitere neue Rechtsansprüche schafft, mit deren Umsetzung Land und Kommunen dann überfordert sind. Bis heute bleibt die Finanzierung der zukünftigen Eingliederungshilfe unklar. Das Land trägt 82,5 % der Kosten der Eingliederungshilfe und davon abweichende Anteile an unterschiedlichen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Finanzierungslasten der Eingliederungshilfe können durch die Kommunen nicht in größerem Umfang als jetzt geschultert werden.

8. *Inwiefern leistet der vorliegende Haushaltsentwurf einen Beitrag, um die Armut im Land zu reduzieren? Welche Potentiale sehen Sie?*

Armutsbekämpfung gelingt am ehesten mit einem möglichst frühen Ansatz von Hilfen, über eine niedrigschwellige Erreichbarkeit von Beratungs- und Unterstützungsangeboten (bspw. über die Ansiedlung von Kinder- und Familienzentren an Kindertagesstätten), die Stärkung präventiver Maßnahmen und bestmögliche Hilfen zur Überwindung von Bildungsdefiziten. Der Gesetzentwurf leistet hier sicherlich einen Beitrag, ob dieser jedoch gemessen an den Herausforderungen der Sozialstruktur in Mecklenburg-Vorpommern als bedarfsgerecht angesehen werden kann, ist fraglich. Dessen ungeachtet ist die Bekämpfung struktureller Armut als Mehrgenerationenproblem nicht Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

9. *Wie bewerten Sie den Entwurf des Doppelhaushaltes im Einzelplan 10 bezogen auf das Politikfeld Kinder, Jugend und Familie?*

Siehe obige Antworten.

10. *Welchen Einfluss gibt es auf die einzelnen Haushaltstitel im Politikfeld durch die Bundesgesetzgebung und welchen diesbezüglichen Handlungsbedarf sehen Sie auf Bundes- und Landesebene? Welche Vorschläge haben Sie diesbezüglich?*

Die Frühen Hilfen werden aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert, die Finanzierung internationaler Kinder- und Jugendarbeit über Bundes- und Stiftungsmittel, die Schulsozialarbeit und Teile der Jugendsozialarbeit werden mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert. In den Fällen, in denen eine vollständige oder teilweise Abhängigkeit von dritten Finanzierungsquellen besteht, sollte der Gesetzgeber die langfristige Absicherung von Maßnahmen in seine Überlegungen einbeziehen. Es gab in der Vergangenheit auch immer wieder erfolgreiche Modellprojekte, die aus finanziellen Gründen nicht verstetigt werden konnten.

Mit Blick auf die große SGB VIII-Reform schafft der Bundesgesetzgeber neue Standards, ohne diese angemessen auszufinanzieren, so auch mit der Einführung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung. Die Landesregierung sollte im Bundesrat verstärkt einfordern, dass der Bund das Durchgriffsverbot einhält.

11. Im Bereich Jugend und Familie bleiben viele Ansätze lediglich auf dem Niveau der Vorjahre, obwohl die Bedarfe steigen. Wie bewerten Sie diese Stagnation angesichts gleichzeitig wachsender Mittel in anderen Bereichen?

Siehe oben – Konsequenz ist das Leistungen und Qualität gekürzt werden und die Kluft zu den Bedarfen wächst.

12. Wenn bei knappen Mitteln entschieden werden muss: Sollte die Priorität eher bei Pflichtaufgaben wie Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss liegen oder bei freiwilligen Projekten wie Kinder- und Jugendreisen?

Siehe Abschnitt „Allgemeine Hinweise zum Gesetzentwurf“. Das SGB VIII kennt keine freiwilligen Aufgaben, lediglich der Höhe/des Umfangs nach nicht definierte Aufgaben und Leistungen. Kinderschutzrelevanten Maßnahmen sollte eine Priorität eingeräumt werden. Die Entscheidung sollte jedoch grundsätzlich nicht zwischen ihrer Art und Wirkung nach unterschiedlichen Jugendhilfeleistungen getroffen werden müssen. Es braucht hier einen ressortübergreifenden Blick.

Weiterhin könnte die Kinder- und Jugendhilfe als subsidiäres Hilfesystem enorm dadurch entlastet werden, dass Eltern und Primärsysteme wie Schule und unsere sozialen Sicherungssysteme ihre Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen. Der inflationäre Bedarf an Integrationsbegleitungen hat teilweise sicherlich mit verbesserten Zugängen zu Hilfen zu tun, ist andererseits aber auch Ausdruck der Delegation von Verantwortung in Richtung der Kinder- und Jugendhilfe.

13. Familienförderung und frühe Hilfen gelten als Investition in die Zukunft. Welche Folgen hätte es, wenn dafür künftig weniger Mittel zur Verfügung stünden, weil freiwillige Programme in anderen Politikfeldern bevorzugt werden?

- Lücken in der Früherkennung von Defiziten/Vernachlässigung wird spät oder gar nicht erkannt,
- wachsende Ungleichheit – Familien in belasteten Lebenslagen hätten weniger Zugang zu Unterstützung,
- Krisen werden nicht erkannt,
- steigende Kosten in den Hilfen zur Erziehung,
- weniger Vernetzung – Hilfestrukturen werden geschwächt,
- Expertise geht verloren,

- Prävention ist immer günstiger als Intervention!

14. Welche objektiven Kriterien könnten helfen, zwischen notwendiger Grundversorgung für Kinder, Jugendliche und Familien einerseits und wünschenswerten, aber nicht zwingend erforderlichen Projekten andererseits zu unterscheiden?

Das SGB VIII kennt diese Unterscheidung nicht. Mögliche Kriterien zur Identifizierung einer Fehlsteuerung wären:

- Bedarfslage und Versorgungsdichte (das Angebot reagiert auf nachgewiesenen Bedarf im Sozialraum),
- Zugänglichkeit und Reichweite (das Angebot sichert flächendeckenden niedrigschwelligen Zugang für alle),
- Zielorientierung und Wirkung (das Angebot trägt nachweislich zur Erreichung zentraler jugendhilfepolitischer Ziele bei),
- Kontinuität und Systemrelevanz (der Wegfall des Angebots würde Versorgungslücken oder Gefährdungen verursachen),
- finanzielle Nachhaltigkeit/Co-Finanzierbarkeit (das Angebot kann teilweise durch Eigenmittel, Drittmittel oder ehrenamtliches Engagement getragen werden)

Wir bitten, die o.g. Hinweise bzw. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir den Mitgliedern des Ausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. J. Gelke

Dr. Judith Gelke